

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der allgemeinen Grundsätze für die Abfallentsorgung im Gebiet der Landeshauptstadt München (Allgemeine Abfallsatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S.396, ber. S. 449, Bay RS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Regelung der allgemeinen Grundsätze für die Abfallentsorgung im Gebiet der Landeshauptstadt München (Allgemeine Abfallsatzung) vom 17.07.1992 (MüABl. S. 233, ber. S. 333), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.11.2012 (MüABl. S. 421), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe f Satz 2 und Buchstabe k Sätze 1 und 2 wird das Wort „Mg“ beziehungsweise „MG“ ersetzt durch das Wort „t“.
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe f Satz 2 werden am Satzende nach „asbesthaltige Baustoffe und vor „;“ folgende Worte angefügt:

„ und unvermisches HBCDD-haltiges Dämmmaterial bis maximal 2 t pro Jahr“
3. In § 4 Abs. 2 wird nach den Worten „die Stadt“ das Wort „gegenüber“ eingefügt.
4. In § 9 Abs. 1 werden nach dem Wort „wer“ die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.